

Renggli-Schertenleib Franz & Daniela

Gugenhof 3

4655 Stüsslingen

Kantonales Steuergericht

Centralhof

Bielstrasse 9

4502 Solothurn

Stüsslingen, 31.12.2019

**Vernehmlassung zu den Positionen der Veranlagungsbehörde – Staatssteuer 2018 und direkte Bundessteuer 2018 vom 27.11.2019**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident, werte Damen und Herren,

Gemäss Verfügung vom 6.12.2019 des Präsidenten des KSG werden wir eingeladen bis zum 13.1.2020 eine allfällige Stellungnahme zu dem Schreiben der zuständigen Veranlagungsbehörde einzureichen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Von dieser Möglichkeit machen wir hiermit Gebrauch.

Wir bitten Sie höflich unsere abermaligen Ausführungen eingehend zu studieren und zu würdigen. Leider hat die Veranlagungsbehörde unsere früheren Eingaben entweder nicht aufmerksam gelesen, oder den Kern der Aussage darin nicht verstanden. Ausserdem haben sie in ihrem Schreiben vom 27.11.2019 einiges „neu erfunden“, was sachlich irrelevant ist, aber auch wiederum (offensichtlich) falsche Aussagen, verdrehte Realitäten, falsche Interpretationen und Fehleinschätzungen enthält. Ausserdem widersprechen sie sich in diesem Schreiben teilweise selber und auch gewissen früheren eigenen Behauptungen und Aussagen. Wir werden alle diese Stellen untenstehend genauer bezeichnen.

Unsererseits haben wir in der Tat die wesentlichen Argumente bereits im ersten E-Mail vom 25.9.2019 (Beilage 1) vorgebracht und diese im Rekurschreiben vom 6.10.2019 ausführlich und umfassend umschrieben. Das Rekurschreiben haben Sie als Beilage zu dem an Sie gerichteten Rekurs/Beschwerde erhalten (Seiten 54-59 im gebunden Bericht, Beilage 1 zum erwähnten Rekurs / Beschwerde vom 31.10.2019). Wir können und werden auch jetzt keine neuen Argumente vorbringen, sondern wiederum vorwiegend auf die neuen Ausführungen der Veranlagungsbehörde vom 27.11.2019 einzeln eingehen. Ansonsten verweisen wir ausdrücklich auf unsere früheren Eingaben und die zugehörigen Akten.

Dies ergibt für uns wiederum einen unverhältnismässigen Mehraufwand, den wir auf Kosten von Schlaf und Freizeit erbringen müssen.

**Anträge:**

- Identisch wie in Rekurs/Beschwerde vom 31.10.2019 mit Kostenfolge für Kanton/Steuerbehörde:  
Unser Rekurs/Beschwerde sei gutzuheissen.

### **Formelles:**

Wir bestehen weiterhin ausdrücklich auf eine Einspracheverhandlung, sofern nicht aus den Akten und den umfangreichen Unterlagen und Argumentationen klar wird, dass unsere Anträge vollumfänglich gutgeheissen werden.

### **Materielles:**

#### **Allgemeine Vorbemerkungen:**

Wir verweisen nochmals auf die umfangreichen Ausführungen unter diesem Titel eingangs in unserem Rekurschreiben / Beschwerde vom 31.10.2019.

#### **Ausgangslage:**

- a) Unsere Situation und Position haben wir in jedem Schreiben wieder festgehalten, so schon im Mail an die Veranlagungsbehörde vom 25.9.2019 (Beilage 1), im Rekurs vom 6.10.2019 und im Rekurs / Beschwerdeschreiben vom 31.10.2019 (beide in Ihren Akten vorhanden). Daraus ergibt sich grundsätzlich folgendes:
- Die Rechtslage ist seit vielen Jahren unverändert.
  - Die Sachlage und Situation auf unserem Betrieb ist seit dem Jahr 2008 (Entscheid 2010) unverändert.
  - Der Entscheid der Revisionsbehörde vom März 2010 muss aufgrund der unveränderten Ausgangs- und Sachlage sowie aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit weiterhin Gültigkeit haben. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem verfassungsmässigen Grundsatz von Treu und Glauben und aus dem Willkürverbot (Art. 9 und Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung).
  - Da Sachlage und Rechtslage unverändert sind, muss die Rechtsfolge dieselbe sein bei unveränderten Steuerfaktoren, sei es für das Jahr 2008 (Entscheid 2010) oder Jahr 2018.

Daher ist unser Rekurs gutzuheissen.

- b) Auf der anderen Seite: Die Veranlagungsbehörde stellt sich auf den Standpunkt, sie könne bei der Ermittlung de Privatanteils „jedes Jahr frei“ über die Anzahl der Pferde (für dieses Jahr für ein Pferd vorgesehen) und die Höhe des Anteils (in aktuellem Bandbereich 3'000.- - 5'500.-) entscheiden. Die Veranlagungsbehörde hat uns auch schon schriftlich signalisiert, dass sie diesen Betrag auch noch höher bis hin zu den „effektiven Kosten“ erhöhen und auch für jedes einzelne unserer Pferd erheben könnte. Für dieses Jahr habe sie einen Privatanteil von CHF 3'000.- eingesetzt, ungeachtet vorhergehender Entscheide.

Das ist nichts anderes als die Definition von Willkür. (Siehe unten unter Punkt c)

Wir (die Landwirte) werden zum Teil von anderen Behörden (z.B. Bau- und Justizdepartement) gezwungen einen Business-Plan und eine Langzeit- Betriebsplanung (Siehe Beilagen 2 & 3) einzureichen, was unmöglich ist, wenn die Anwendung eines und desselben Gesetzes jedes Jahr neu interpretiert und ausgelegt wird. Das ergibt unmögliche Situationen, mit der jeder Betriebszweig und jede wirtschaftliche Tätigkeit völlig zerstört werden kann. Auch in jedem Industriebetrieb muss man sich auf verlässliche Vorgaben abstellen können, und dazu gibt es in der Schweiz eine nach wie vor gültige Verfassung, die vor Willkür schützen sollte!

**c) Rechtliches:**

In der Schweizer Bundesverfassung, Art. 9 steht: **Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben:** Danach hat jede Person in der Schweiz Anspruch auf Schutz vor Willkür von den staatlichen Organen. Dazu gehört insbesondere auch die kantonale Steuerbehörde.

Definition Willkür gemäss Wikipedia (8.12.2019):

Zitat: „*Im Bereich der Exekutive liegt Willkür vor, wenn die Behörde bei der Anwendung einer Norm von selbst gesetzten Entscheidungskriterien aus der Vergangenheit in einem Einzelfall abrücken will: Die Verwaltungspraxis der Vergangenheit bei der Ausfüllung von Handlungsspielräumen (Ermessen) bindet die Behörde auch für die Zukunft.*“ Ende Zitat

- d) Als Beilage Nr. 4 legen wir Ihnen ausserdem eine neue Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes bei. Dieser bildet einen integrativen Teil dieser Stellungnahme. Aus diesem geht hervor, dass im Fall von Pferdezucht von einer unzulässigen Doppelbesteuerung ausgegangen werden kann (Beilage 4). Auch hier wird eindeutig aufgezeigt, dass dadurch übergeordnetes Bundesrecht verletzt wird.
- e) Wir appellieren sowohl auf Rechtssicherheit, durch vorangehende Entscheide (Steuerentscheid aus dem Jahre 2010) bei unveränderter Sachlage (**landwirtschaftliche Pferdezucht und damit direkt verknüpfte Tätigkeiten, bzw. ausschliessliches Vorhandensein von Pferden, die Zuchtpferde, Nachzuchtpferden, Verkaufspferde, oder im direkten Zusammenhang mit der Zucht stehende Pferde sind und damit verknüpfte Tätigkeiten**).

Aber insbesondere bestehen wir auf Planungssicherheit bei unveränderter Sachlage (siehe oben) mit gleichbleibenden „Spielregeln“, die vorgängig bekannt sind, rechnen zu dürfen. Wie sollte irgendein Unternehmen sonst einen steuerlich rechtsverbindlichen Betriebsabschluss, der immer die Einnahmen, die Ausgaben und die Amortisationen optimiert, einreichen können, wenn jedes Jahr nach steuerlichem Ermessen die nicht bekannten „Spielregeln“ nachträglich zum Einreichen des optimierten Betriebsabschlusses geändert werden? Denn, nach Anwendung der geänderten „Spielregeln“ darf der Betriebsabschluss nicht erneut optimiert werden, das heisst, es besteht insbesondere keine Möglichkeit die Amortisationen durch die veränderten steuerlichen Werte anzupassen und zu optimieren. Folglich ist es für ein Unternehmen überlebenswichtig vorgängig verbindlich zu wissen, aufgrund welcher steuerlichen Grundlagen er seinen Betriebsabschluss erstellen kann. Es kann doch einfach nicht sein, dass irgend ein Unternehmer damit rechnen muss, dass ihm bei unveränderter Sachlage und ohne Gesetzesänderung nach nicht vorgängig bekannten Regeln, sondern nachträglich festgelegtem steuerlichem Ermessen, immer wechselnde Privatanteile in Menge und Höhe auf einen Betriebszweig auferlegt werden!

In unserem konkreten Fall: es darf doch nicht sein, dass nach Einreichen unseres steuerlich optimierten Betriebsabschlusses (inklusive den Amortisationen für mobile, landwirtschaftliche Güter), bei unveränderter Sachlage, nämlich landwirtschaftliche Pferdezucht, ein jährlich nach nicht vorgängig definierten und dem Steuerzahler nicht bekannten Ermessensgrundlagen, wechselnder Privatanteil auferlegt wird, variierend in Stückzahl Pferden und im bemessenen „willkürlichen“ finanziellen Wert (nicht mal den tatsächlichen pro Pferd anfallenden Haltungskosten, geschweige dann, dass dieser Wert einen Anteil der realen Kosten widerspiegeln würde!); Privatanteile, die, wie uns im Email (Beilage 1) der Veranlagungsbehörde (Frau Hurschler) angedroht wurde, sie auf **alle** unsere Pferde – siehe dazu Anzahl Pferde im Beilage 5) anwenden könnten.

f) Unabhängig, oder ergänzend, von oben beanspruchter **Rechts- und Planungssicherheit und Schutz vor Willkür**, fühlen wir uns verpflichtet zu den einzelnen Punkten der Vernehmlassung der Steuerbehörde, noch zu unserem Hauptschreiben ergänzende, detaillierte Stellungnahmen hier anzubringen (obwohl diese unserer Meinung nach in Bezug auf unsere Anliegen Rechts- und Planungssicherheit und Schutz vor Willkür irrelevant sein dürften).

g) Auch die Heranziehung konturloser Kriterien wie „Leidenschaft“, die Ausdruck von „Hobby“ sei und somit einen „Privatanteil“ in jedem Fall rechtfertige, ist bedenklich. Dieser Grundsatz, wenn er stichhaltig wäre, könnte beliebig (=willkürlich) auf alle möglichen Bereiche der Landwirtschaft, überhaupt in der gesamten Arbeitswelt zu völlig abstrusen „Privatanteilmrechnungen“ Anlass geben.

h) Somit würde eine derartige grundsätzliche Haltung jeglicher Willkür Tür und Tor öffnen, was für einen Rechtsstaat, wie die Schweiz stolz ist einer zu sein, sich schlicht nicht vereinbaren lässt. (z.B. gemäss Schweizer Bundesverfassung)

Noch ein weiterer Gedanke dazu, der mir (Dr. Franz Renggli) als Tierarzt und Leiter Tiergesundheit in ein Nahrungsmittel-Produktionsbetrieb absolut zusteht und den ich auch sachlich belegen kann: Tierhaltung allgemein und insbesondere Tierzucht ohne Leidenschaft (nur auf Maximierung von Gewinn ausgerichtet) ist tierschutzrelevant und führt über kurz oder lang unweigerlich immer zu Vernachlässigung der Tiere! Die Forderung der Veranlagungsbehörde, die Tierhaltung müsse ohne Leidenschaft und ausschliesslich auf Gewinnmaximierung ausgelegt werden, ist tierschutzwidrig und widerspricht somit ebenfalls indirekt übergeordnetem Bundesrecht (Tierschutzgesetz der Schweiz und Tierschutzverordnung der Schweiz, aktuellste Version siehe entsprechende Seite des BLV = Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)).

i) Jeder Betrieb, jede Unternehmung und jede wirtschaftlich aktive Körperschaft braucht verlässliche Planungsgrundlagen, die auch in einem Ermessensspielraum aufgrund historischer oder gewohnheitsmässig erarbeiteter Grundlagen sich abstützen kann. Diese können sowohl von Seite Betrieb ändern, falls grundlegende neue Sachlagen oder Situationen auftreten, oder wenn die Gesetzesgrundlage wesentlich ändert, nicht aber nur bei Mengen oder Bestandesänderungen, die sachlich keine neue Situation ergeben. Konkret auf unseren Fall bezogen heisst das, dass schon VOR EINREICHEN der Steuerunterlagen klar sein MUSS wie eine Sachlage von den Steuerbehörden verbindlich beurteilt werden wird. Nur so können auch alle steuererheblichen Faktoren korrekt abgestimmt und eingereicht werden.

Dies gilt auch ganz allgemein und auch für andere Bereiche: Kein Gesetz kann alle möglichen denkbaren Varianten abdecken. So gibt es in jeder gesetzlichen Grundlage naturgemäss einen gewissen Ermessensspielraum. Trotzdem muss allen Beteiligten jederzeit klar sein, wie dieser Ermessensspielraum in der Praxis und im konkreten Einzelfall ausgelegt wird. Das Willkürverbot gemäss Bundesverfassung Artikel 9 verbietet jährliche Neuauslegung desselben Ermessensspielraumes.

Wenn in der Vergangenheit ein Ermessensspielraum in einer bestimmten Weise definiert wurde (in unserem Fall der Entscheid der Revisionsbehörde zum Thema Privatanteil Pferde für unseren Pferdezuchtbetrieb vom März 2010, bereits mehrfach in Ihren Akten), gilt dieser auch in der Zukunft solange sich an der Grundlage (Gesetz) nichts wesentlich ändert und solange die Sachlage (Pferdezucht als wesentlicher Betriebszweig, ausschliesslich zur Zucht verwendete Pferde im Besitz, wobei Bestandsänderungen unbedeutend, ja sogar naturgemäss unvermeidlich sind, aber in diesem Zusammenhang nicht die Sachlage verändern). In unserem Fall ist die Interpretation des Ermessensspielraumes Steuerbuch SO Artikel 2.2.2.2 somit klar und eindeutig gegeben, solange keine stichhaltige Änderung eintritt müssen wir uns darauf im Sinne der Planungssicherheit auch verlassen können. Gleiches gilt sinngemäss auch für alle anderen Bereiche, wo Ermessensspielraum besteht.

Die Veranlagungsbehörde vertritt wiederholt hingegen die Meinung, dass sie jedes Jahr nach eigenem Gutdünken je nach Lust und Laune neu und unbesehen von den früheren Entscheiden im Rahmen des im Gesetz naturgemäss immer vorhandenen Ermessensspielraums frei entscheiden könne (Mail vom 25.11.2019; Siehe Beilage 1). Das ist Willkür in reinster Form. Dies ist aber gemäss Bundesverfassung Artikel 9 aus Gründen des Schutzes der Bürger vor Willkür durch staatliche Organe nicht tolerierbar. Das heisst gemäss Definition „Willkür“, dass frühere Entscheide im Rahmen des Ermessensspielraumes bei vergleichbaren Bedingungen auch in der Zukunft Geltung haben müssen! Sonst wird jedes Unternehmen ruiniert und Planung ist schlicht unmöglich.

Genau diesen Grundsatzentscheid möchte aber die Steuerbehörde vom Steuergericht offensichtlich mit diesem Verfahren erwirken:

Falls das Steuergericht diesen Rekurs/Beschwerde ablehnt, wird die Steuerbehörde dies als Aufforderung und Freipass ansehen, in allen zukünftigen Steuerbeurteilungen willkürlich (heisst in jedem Einzelfall frei im Rahmen des erdenklichen Ermessensspielraumes nach Gutdünken, Lust und Laune frei von Jahr zu Jahr neu zu beurteilen und jede einzelne Situation neu einzuschätzen) zu entscheiden. Dies wäre aber der kurz- oder mittelfristige Todesstoss für jegliche wirtschaftlich tätigen Unternehmen im Kanton!

Auch aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass das Steuergericht diesen Rekurs gutheisst.

### **Bemerkungen im Einzelnen bezogen auf die Eingabe betreffend unsere Staats- und Bundessteuer 2018 vom 27.11.2019 der zuständigen Veranlagungsbehörde.**

#### **Zum Punkt**

##### **I. Sachverhalt:**

- Keine Bemerkungen zu Punkt 1-5.
- Zu Punkt 6)  
Wiederum verwendet die Veranlagungsbehörde hier den Begriff «soweit rechtserheblich» und da sie in der Folge weder auf die Vergangenheit, noch auf Bundesverfassung oder das übergeordnete Bundessteuerrecht eingeht, erachtet die Veranlagungsbehörde offenbar dieses übergeordnete Recht als «nicht rechtsrelevant». Da die Veranlagungsbehörde «nur das Steuerbuch SO», nicht aber die Vergangenheit und auch nicht die unveränderten Ausgangs- und Sachlagen würdigen, missachten sie grundlegende Rechtsansprüche. Somit ist diesbezüglich ihr Vorgehen zu rügen und entsprechend zu korrigieren.

#### **Zum Punkt:**

##### **II. Rechtliches**

Es wird hier ausschliesslich auf das Steuerbuch Bezug genommen ohne die überwiegenden Verfassungsgrundlagen und Bundesgesetze in Betracht zu ziehen und auch ohne Rücksicht auf die Vergangenheit.

Die Veranlagungsbehörde versucht dieses übergeordnete Bundesrecht, indem sie diese als „nicht rechtserheblich“ angibt, als Rechtfertigung für ihr willkürliches Vorgehen zu missbrauchen, respektive diese zu umgehen.

## Zum Punkt:

### III. Erwägungen

#### Allgemeine Vorbemerkung:

Die meisten vorgebrachten Erwägungen sind entweder nicht korrekt, offensichtlich falsch, oder falsch ausgelegt, oder in der Sache völlig irrelevant.

Der Umfang der Erwägungen soll offenbar einerseits der ganzen Eingabe mehr Gewicht verleihen, und andererseits vermutlich den Eindruck von Sachkunde ausdrücken, oder zumindest uns alle unsinnig beschäftigen.

Letztes Ziel ist sicher erreicht, alle anderen möglichen Ziele werden aber hoffentlich verfehlt.

Trotzdem kommen wir nicht umhin die Unstimmigkeiten einzeln nochmals zu korrigieren und zu kommentieren, auch wenn sie mit dem grundsätzlichen Entscheid und der Sache nur sehr am Rande liiert sind.

#### Zu den Punkten im Einzelnen:

##### Zu Punkt 1)

Unter Punkt 1) der Erwägungen wird im zweiten Satz auf eine Mailnachricht vom 25.9.2019 verwiesen. Der wörtlich wiedergegebene Inhalt dieser vermeintlichen Mailbotschaft ist bei uns aber nicht so eingegangen (siehe unsere Beilage Nr. 1 im Vergleich zu der Beilage Nr. 2 der Veranlagungsbehörde; Dieses von der Veranlagungsbehörde ihnen als Beilage eingereichte Dokument haben Sie uns nicht zukommen lassen. Deshalb können wir nicht wissen, worüber sie dort genau verfügen). Falls die soeben erwähnte Beilage 2 der Veranlagungsbehörde den wiedergegebenen Wortlaut hat, wurde diese nachträglich verändert, denn diese ist nie bei uns so eingegangen. (Das aber nur am Rande, da es für den vorliegenden Fall rechtsunerheblich ist)

Abgesehen davon haben wir nie moniert oder erwartet, dass ein Einspracheentscheid „auf Lebzeiten“ zu gelten habe. Wir haben lediglich immer wieder festgehalten, **dass dieser zumindest so lange wie weder Grundlage, noch Sachlage sich wesentlich ändern weiter gelte.**

Beides ist in unserem Fall gegeben und somit der Entscheid vom Jahr 2010 nach wie vor rechtsbindend (Siehe Bundesverfassung Artikel 9, Schutz vor Willkür)

##### Zu Punkt 2)

Wir beanstanden nach wie vor, dass die Steuerbehörde aus der von uns korrekt eingereichten Grundlage (Buchhaltung), nicht die richtigen Zahlen zum Vergleich herangezogen hat (Siehe dazu den entsprechenden Punkt unseres Rekurses /Einsprache vom 31.10.2019).

Wir werden hier offensichtlich angeschuldigt aus unserem verbindlichen Betriebs-Jahresabschluss einzelne Positionen unrechtmässig herangezogen zu haben, um im Rechtsmittelverfahren ein besseres Ergebnis darstellen zu können.

Das ist eine absolut unhaltbare Behauptung, da durch die richtige buchhalterische Interpretation der Positionen in keiner Weise das Einkommen aus selbstständiger landwirtschaftlicher Tätigkeit verändert wurde.

Es kann nicht angehen, dass einzelne Positionen von der Steuerbehörde NICHT herangezogen werden, um im Rechtsmittelverfahren darstellen zu können, dass ein schlechteres Ergebnis resultierend aus dem Betriebszweig Pferdezucht zu beweisen sei. Ebenfalls darf nicht zugelassen werden, dass aus unserer Bilanz falsche Zahlen übernommen werden (wir haben stichprobenweise für das Jahr 2018 die Zahlen überprüft und schon bei der ersten Zahl feststellen müssen, dass im Posten „Aufwand Tierhaltung“ 16'657 CHF (von der Veranlagungsbehörde „Direktkosten Pferd“ tituliert) notiert sind, aber in unserer verbindlichen Bilanz 16'557 CHF (aufgerundet) steht.

Zum eingereichten Jahresabschluss wurde von uns nichts beigefügt oder verändert, wir haben nur daraus die korrekten Zeilen in ein korrektes Verhältnis gestellt und so in unserer Eingabe vom 31.10.2019 dargelegt. Dabei ist sogar uns noch ein Fehler zu unseren Ungunsten unterlaufen, indem wir bei der Position „Aufwand Tierhaltung“ erst noch nicht berücksichtigt hatten, dass in diesem Posten NICHT NUR der Aufwand für die Pferdehaltung entnommen werden kann (wie es übrigens auch in der Tabelle, die hier von der Steuerbehörde falsch dargestellt wurde), sondern, dass darin insbesondere auch der Aufwand für die Hühner enthalten ist. Wenn die Zahlen also genau genommen werden sollen, muss dieser Posten um mindestens CHF 756.- (=Aufwand Hühner) reduziert werden, was die Ertragslage aus der Pferdehaltung noch einmal verbessert.

Die Unterstellung der Veranlagungsbehörde, wir hätten „einzelne Positionen herangezogen, um im Rechtsmittelverfahren ein besseres Ergebnis darzustellen“ ist offensichtlich nicht gerechtfertigt.

Der dargestellte „Mehrjahresvergleich“ in diesem Dokument ist irrelevant in diesem Zusammenhang und die herausgezogenen Kosten- und Ertrags-Positionen scheinen zufällig nach Belieben gewählt und sind zum Teil wie oben schon kurz erwähnt erst noch falsch. Ausserdem: Die Zeile in der es heisst „Direktkosten Pferde“ heisst wortgetreu in der Buchhaltung „Aufwendung Tierhaltung“ und enthält, wie oben erwähnt, nicht nur Aufwand für Pferde, sondern auch für Hühnerhaltung etc. Weiter gehen wir nachfolgend detaillierter darauf ein.

Dass in einer Tierzucht die Position BESTANDESÄNDERUNG, die immer aus den Geburtenzugängen der nicht im selben Jahr verkauften Fohlen und verkauften Pferden beeinflusst wird – also aus der unmittelbar aus Zuchtstätigkeit resultierenden Produktion resultiert und somit in engstem Sinne direkt mit der Zucht in Verbindung steht -, ist elementarstes, landwirtschaftliches, buchhalterisches Wissen!

Dass ohne Pferdezucht keine Direktzahlungen fällig wären, ist aus den Betriebsdaten der GELAN-Abrechnungen raus zu lesen und wurde von uns in vorhergehenden eingereichten Schreiben zur Genüge erläutert.

Ein eindeutig unmittelbar an die Pferdezucht liierter Ertrag sind die Kurse, die wir mit und wegen (PR zu Verkaufszwecken von Zuchtprodukten) der Zuchtpferde erteilen. Ohne Zuchtpferde und Pferde aus der Zucht würden die damit liierten Kurs-Einnahmen den Zweck einer Verkaufsoptimierung verfehlen. Ebenfalls wäre hier ergänzend auch noch der Buchhaltungspunkt „3800 Bestandesänderung selbstproduzierte Vorräte“, worin auch ohne jeden Zweifel das selbst produzierte Raufutter für die Pferde der Pferdezucht, beinhaltet wäre, hinzuzufügen.

Auch kann es nicht angehen, dass die Steuerbehörde in ihrer Tabelle einzelne Posten aus unserer verbindlichen Bilanz eigenmächtig umbenennt, wie zum Beispiel ihren Punkt „Direktkosten Pferde“, Buchhaltungspunkt, der in unserer Bilanz „Aufwand Tierhaltung“ heisst und aus den ausgewiesenen 16'557 Franken z.B. davon 756.35 Franken für Legehennenfutter aufgewendet wurden (Eier aus diesem kleinen Betriebszweig sind in den Naturallieferungen an Privat und übriger Ertrag Tierhaltung beinhaltet). Also ist dieser Buchhaltungspunkt 4100 „Aufwand Tierhaltung“ in keiner Weise gleichzusetzen mit den von der Steuerbehörde in der Tabelle zitierten „Direktkosten Pferde“.

Wir bitten das Steuergericht zu bemerken, dass hier von Seiten der Steuerbehörde willentlich Tatsachen

verfälscht wurden, die so in unserer Bilanz nicht stehen und dies somit zeigt, wie unseriös und mit Vorsicht die Aussagen in der Stellungnahme der Steuerbehörde auszulegen sind.

Die ganzen Fragen zu Liebhaberei oder nicht und auch die Betrachtung der Ertragslage in der Landwirtschaft in der Schweiz im Allgemeinen und in der Pferdezucht im Speziellen sind erstens nicht korrekt und abgesehen davon hier sowieso nicht rechtsrelevant. Trotzdem gehen wir folgend eingehend darauf ein.

Pferdezucht ist bekanntlich ein langatmiger Betriebszweig; Fohlen können manchmal erst Jahre nach ihrer Geburt verkauft werden, mehreren Jahre aufgezogene, zur Zucht geplante Pferde, erweisen sich erst nach Jahren als „unbrauchbar“ (so z.B. geschehen mit einem Hengst, der ein Einhoder geblieben ist), es braucht mehrere Jahre bis zur Zuchtreife (je nach Pferd individuell), und wie jeder tierhaltende Landwirt sind auch wir ungewöhnlichen klimatischen Bedingungen ausgesetzt gewesen.

In Bezug auf das Jahr 2018, ein extremes Trockenjahr, allgemein bekannt, auch bei den Nicht-Landwirten, sollte hinlänglich das Wissen vorhanden sein, dass sämtliche tierhaltende Landwirtschaftsbetriebe ungewöhnlich früh keine eigene Futterbasis auf den Weiden mehr hatten und, dass die eigene Raufutterernte Monate zu früh aufgebraucht war. Das benötigte Raufutter, in unserem Falle das Heu (wobei sich die Folgen des ausserordentlich nötigen Zukaufes noch bis ins Jahr 2019 auswirken), musste zu einem durchschnittlich um 25-30% teureren Preis, meist aus dem Ausland bezogen werden, falls man noch genug Futter rechtzeitig erhalten konnte. Sehr teure Ersatzfuttermittel, wie in unserem Fall palettenweise Heuwürfel-Ersatzfutter aus der Landi, mussten beschaffen werden, Tiere mussten notgeschlachtet werden (siehe Tabelle Beilage 5 und auch den daraus vom Hof an Privat höher resultierende Naturalbezug 2018 – also auch direkt an die Zucht gebundene Position!) um den restlichen Bestand über den Winter zu retten. Tiere wurden auch in der Rindviehzucht keine mehr gekauft, da europaweit Futtermittelmangel herrschte. Dass dies (zum Glück – das zeigen uns die Pferdeverkäufe aus diesem Jahr 2019 an) eine Ausnahmesituation war, die zusätzlich massgeblich auf die Betriebsabschlüsse negativen Einfluss genommen hat, dürfte wohl jedem vernünftigen Menschen klar sein und berücksichtigt werden (nicht noch zusätzlich bestraft werden).

Wir haben nie abgestritten, dass nach optimiertem Buchhaltungsabschluss die Gewinnzone aus selbstständiger landwirtschaftlicher Tätigkeit nur knapp erreicht wurde, wobei auch in von der Steuerbehörde in ihrer Stellungnahme aufgelisteter Tabelle wohl absichtlich das Jahr 2013 davor fehlt, in dem ein Gewinn von 5709.- CHF resultierte.

Wir haben die Steuerbehörde seither aber auch wiederholt darauf hingewiesen, dass wir in Anbetracht der **punktuell aktuellen** Situation unseren Betrieb so aufgebaut haben, dass bei Verlust der 80%igen auswertigen Angestelltentätigkeit aus dem landwirtschaftlichen Betrieb quasi zeitnah mit an die gegenwärtigen Zuchtpferde liierten Tätigkeiten ein Einkommen erzielt werden könnte, der uns weitgehend ein „überleben“ ohne zur Lastfallen von Sozialorganisationen ermöglichen könnte (Betriebsplanung). Hier möchten wir einen Ausschnitt aus dem Beiblatt zum Einreichen der Steuererklärung 2019 vom Finanzdepartement, Regierungsrat Roland Heim, zitieren: „Hohe Beschäftigung und Wohlstand ist unser Ziel...sichere Arbeitsplätze...“. Unser Betrieb ist quasi unsere Rückversicherung einen Arbeitsplatz mit nachhaltiger Wertschöpfung, in mehreren verschiedenen Sichtweisen, im Falle der Fälle zeitnah aktivieren zu können, ohne dabei Sozialeinrichtungen des Kantons finanziell zur Last zu fallen. Strukturwandel, gerade in der Branche der Lebensmittelindustrie, in der ich, Franz Renggli, als Angestellter seit 1991 ununterbrochen tätig bin, garantieren nicht bis zur Pensionierung im Regalalter eine sichere Arbeitsstelle. Wie schwierig es ist als ü50 wieder eine Arbeitsstelle, von der man den Lebensunterhalt der Familie bestreiten kann, zu finden, ist kaum ein Thema, zu dem wir viele Worte hier verlieren müssen. Dass wir hier und heute in der aktuellen Situation, in der ich, Franz Renggli, als Leiter Tiergesundheit in der Geflügelbranche in einem 80% Arbeitsverhältnis, weder eine Veranlassung sehe, die „schlafenden“ potentiellen Einnahmequellen aus selbstständiger landwirtschaftlicher Tätigkeit zu aktivieren, noch dies aus



Zeitgründen aktuell könnte, liegt auf der Hand. Ist jedoch diese Grundlage und Rückversicherung damit zerstört, indem willkürliche Pferde-Privatanteil-Einkommen dazu führen würden, dass unsere Steuerlast nicht mehr tragbar wäre und wir die über Jahre aufgebaute Pferdezuchttätigkeit aufgeben müssten, dann wäre eine zeitnahe Aktivierung von Einnahmequellen im Zusammenhang mit den aktuell gehaltenen und ausgebildeten Pferden nicht mehr möglich, mit daraus resultierender Last zuhanden Arbeitslosenstellen, Sozialhilfe etc.

Schliesslich sind wir sehr aktuell daran die weitsichtige Hofübergabe zu planen, was verständlicherweise nur seriös geht, wenn man Planungssicherheit, auch in Bezug auf steuerliche Fragen hat. Unser Sohn Matthieu hat eigens dazu vor gut einem Jahr die berufsbegleitende Zweitausbildung zum Landwirt EFZ mit geplantem Abschluss 2021 in Angriff genommen. Dies, um ebenso wie wir, mit unserem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb und in Verbindung mit einer Teilzeitstelle als Zimmermann eine sichere „Rückversicherung“ zu haben bei alltäglichen Jobverlusten, indem er auch die Pferdezucht und damit liierten Tätigkeiten weiterführen, bzw. um bei Bedarf damit verbundene Angebote oder Produktionen aktivieren zu können.

Dies alles sollte mit Sicherheit ganz im Sinne aller beteiligten Ämter des Kantons sein, nämlich, dass sich Steuerpflichtige Möglichkeiten ausarbeiten, dem Staat bei Jobverlust nicht zur Last fallen zu müssen, indem sie eigenständige Einkommensmöglichkeiten zeitnah aktivieren können.

Die unterschiedlichen Zahlen der Naturalbezüge in der Tabelle zeigen klar die Jahre in denen wir aus welchen Gründen auch immer (Unfall, Bestandesreduktion wegen Trockenheit...), vom Hof an Privat Pferdefleisch und Stutenmilch bezogen haben, also wiederum ein Posten, der in überwiegendem, hohem Prozentsatz von der Pferdezucht abhängig ist – keine Fohlen, keine Stutenmilch, kein Fohlenfleisch an Privat!

Was allerdings die Zeile KEV in der Tabelle zu suchen hat, bleibt uns verborgen, da wir keine KEV beziehen. Der Posten im Buchhaltungsabschluss ist unter der Kontonummer 3601 zu finden und heisst „Ertrag PVA Eigenbedarfsdeckung <30kVA“ und ist definitiv nicht an den Betriebszweig Pferdezucht liiert. Dafür wurden, wie von uns in der Einsprache ans Steuergericht belegt, Posten weggelassen, die eindeutig direkt an die Pferdezucht gebunden sind.

Ebenfalls wurden in der von der Steuerbehörde erstellten Tabelle die „Direktkosten Pferde“ aufgelistet. Diese zeigen folglich ganz klar im Vergleich zu der jeweiligen Anzahl Pferde (Beilage 5) die Aufwendungen pro Pferd. Daraus ist ersichtlich, dass in keiner Weise die realen Aufwendungskosten pro Pferd an die Zahlen herankommen wie in Punkt III.3. von der Veranlagungsbehörde aufgestellt, noch weniger, dass ein PrivatANTEIL von CHF 3000.- in einem realen Verhältnis zu einem pro Pferd KostenANTEIL wären, erst recht nicht, wenn dabei noch die Aufwendungen für andere Tierarten (Hühner) auch noch enthalten sind.

Wir trauten unseren Augen nicht, als wir lasen, dass es offensichtlich in der Ermessens-Kompetenz der Veranlagungsbehörde ist zu entscheiden, dass wir ja NUR Freizeitpferde züchten würden, die vorwiegend nicht zum Dressur- und Springsport eingesetzt werden, anstelle gewinnbringenderen Dressur- und Springpferden. Und dass dieser Umstand sie bemächtigen soll zu entscheiden wie viel Privatanteil folglich als Hobbyanteil angebracht sein soll, zeugt davon, dass weder fundierte Kenntnisse des Marktes vorhanden sind, noch, dass die Zuchttätigkeit eines Freizeit-Reitpferdes den Absatzmarkt entsprechend einschränken sollte. Es wurde uns zwar versichert, dass keine von Veranlagungspersonen persönlich motivierten Meinungen in der Veranlagung Einzug halten sollten (Email von Herrn Stefano Cecconi vom 18.10.2019, Beilage 6), aber eine solche Auslegung des „Wertes“ einer bestimmten Rasse gegenüber anderen Rassen, die vorwiegend zu anderen Sporttätigkeiten eingesetzt werden, zeugt ja gerade davon, dass im vorliegenden Fall persönlich motivierte Meinungen angewendet werden.

Wir machen das Steuergericht darauf aufmerksam, dass die Marktaussichten folgendermassen aussehen:

Über 95% aller Pferde werden im Freizeitsegment benötigt und nicht im Leistungssport, daraus die Sparten Dressur und Springreiten stammen. Unsere Kundschaft stammt mehrheitlich entschieden aus dem Freizeit-Reitsegment und sucht gezielt, wie mehrfach erwähnt und bewiesen, ein zuverlässiges, gesundes Qualitäts-Reitpferd. Die von uns gezüchteten Rassen – neu auch die Orientierung auf mehr Gangpferden, womit wir auf die Marktsituation reagieren und die „lukrativere“ Gangpferde-Szene ansprechen – entspricht klar der Nachfrage und dem enormen Marktpotential. Es ist bekannt, dass leider immer noch viel zu wenig Qualitätspferde aus dem Inland vorhanden sind und immer noch viel zu viele qualitativ minderwertige (sprich gefährliche) Pferde, die oft auch aus nicht den Schweizer Tierschutznormen entsprechenden Orten stammen, importiert werden müssen, um der Nachfrage nach Freizeitpferden nach zu kommen.

Ausserdem machen wir darauf aufmerksam, dass eine typische Freizeit-Pferderasse insbesondere der Freiburger ist, vergleichbar im Verwendungszweck denen von uns gezüchteten Rassen, aber ohne begehrte Gangeigenschaft (wie beim Isländer, Paso Fino, Walkaloosa, Rocky Mountain Horse,...). Verkaufspreise der Freiburger Fohlen und Pferde sind jedoch noch tiefer angesetzt als die von unseren Pferden erzielten Preise. Dennoch führt die Schweiz eine nicht selbsttragende Einrichtung – Nationalgestüt Avenches - , die massgebend aus Steuergeldern und Spenden finanziert wird, die nicht kostendeckenden Zuchten von mehrheitlich als Freizeitpferden eingesetzten Freiburgern zu erhalten und zu unterstützen...Wird dort auch aus denselben Begründungen heraus, wie sie die Steuerbehörde Solothurn bei uns anwenden will, Privatanteile wegen Hobby, von Jahr zu Jahr wechselnd in Anzahl und Wert, erhoben? Und weshalb wird dann eine solche Institution noch betrieben, zumal mit Unterstützung von Steuergeldern, wenn Pferdezucht gemäss Stellungnahme der Steuerbehörde SO Punkt III. 2, Abschnitt 4 immer wegen Querfinanzierung einen Anteil Hobby in sich trägt? Und andere Gründe als Gewinnorientierung ohne Querfinanzierungen irgendwelcher Art (nicht mal direkt an die Haltung von Pferden gebunden Direktzahlungen), wie Leidenschaft, Freude, Rasseerhalt, Nachfrage etc., sollen ja gemäss Stellungnahme des Kantons SO immer Privatanteile/Hobbyanteile nach sich ziehen. Welch ein Widerspruch und unüberlegte Schlüsse!

Wir nehmen an, dass einzelne Berichte aus der Presse von astronomischen Verkaufszahlen an Fohlenversteigerungen von Dressur- und Springpferden die persönlichen Meinungen von Steuerbehördenmitgliedern dazu verleiten zu glauben, dass es erstrebenswert ist nur Dressur- und Springpferde zu züchten und Freizeitpferde „minderwertig“ (auch in lukrativem Sinne) seien. Vergessen wird aber, dass der Markt für solche ausgesprochenen, oft nicht von Normalbürgern reitbaren, Sportpferden ungleich viel kleiner ist, und, dass solch hohe Verkaufserlöse Ausnahmefälle sind. Dass die Verkaufspreise im Allgemeinen höher sind bei reinen Sportpferden (gilt ebenso z.B. für Flachrennpferde, spezialisierte Westernpferde wie im Reining, Hochleistungs-Distanzpferde, Sport-Gangpferde, wie Speedracker, oder Isländer) bestreiten wir nicht, aber der Markt dafür ist entschieden viel kleiner als für gute Freizeitpferde. Dies beweist ja auch der Umstand, dass wir in den letzten Jahren (siehe Tabellen in der Beilage 5) die überwiegende Mehrheit der Fohlen aus unserer Zucht im Alter des Absetzens, aber sicher noch im ersten Lebensjahr, verkaufen konnten und oft Reservationen für Fohlen in kommenden Jahren haben.

Da weder wir, noch die Verantwortlichen des Buchhaltungsprogrammes Landwirtschaft, noch die Lehrpersonen im Ausbildungszentrum Landwirtschaft unseres Sohnes, der gerade die ganzen Buchhaltungsgrundlagen in der Schule zum Landwirt erlernt, noch immer nicht verstehen, weshalb wir ab 2017 die ganze Liegenschaft und die damit verbunden immobilien Buchhaltungspunkte und das ganze Vermögen etc. aus der landwirtschaftlichen Buchhaltung auf explizites Verlangen der Steuerbehörde ausbuchen mussten, begreifen wir den Sinn des Satzes „die Kosten für den geschäftlich genutzten Teil der Privatliegenschaft (Kosten Pferdestall) wurden nicht berücksichtigt“ nicht. In der Landwirtschaft ist gemäss mehrerer Auskünfte von kompetenten Stellen das Geschäft- und Privatvermögen immer liiert, da ein

Landwirt immer für Geschäftsschulden mit Privatvermögen haftet. Nebenbei erwähnt, wird ihm immer das Einkommen aus der Landwirtschaft zum landwirtschaftsfremden Einkommen **in Progression** angerechnet, so bei uns das Einkommen aus der Nebenerwerbslandwirtschaft zum aktuell einigermaßen beachtlichen Einkommen aus dem 80% Anstellungsverhältnis, was so im Wirtschaftssektor einzigartig ist (normalerweise wird ein Geschäftseinkommen aus einem Betrieb separat zu einem allfälligen anderweitigen Einkommen, unselbstständig oder selbstständig, versteuert und nicht zusammen in Progression, geschweige dann, dass dazu ebenfalls in Progression noch Privatanteile aus der Landwirtschaft am Einkommen hinzugerechnet werden! Die ganze Liegenschaft, inklusive Barvermögen gehört uns persönlich, und wir müssen mit persönlichem Vermögen auch für die ganze landwirtschaftliche Liegenschaft, samt der damit verbundenen Tätigkeiten, haften. Bis zum Jahre 2017 war dies auch wie gelehrt so, dass wir einen Landwirtschaftlichen Betrieb hatten, davon die selbstbewohnte Betriebsleiterwohnung gemäss Einspracheentscheid vom 19. Mai 2017 betreffend Staats- und Bundessteuer 2014 (Beilage 7, Punkt II, Abschnitt 4: „Die Steuerpflichtigen bewohnen ein landwirtschaftliches Gebäude GB Stüsslingen Nr. 904 ...“) nach den Grundlagen der bäuerlichen Betriebsleiterwohnungen (Wohneinheiten) als Eigenmietwert angerechnet wurde. Ab dem Steuerjahr 2017 soll sich dies alles geändert haben (neue Veranlagungsperson, andere Spielregeln), und scheinbar unsere selbstbewohnte Wohnung – nach wie vor ohne Grundlagenänderung immer noch das landwirtschaftliche Gebäude GB Stüsslingen Nr. 904 - nach den Grundsätzen der prozentualen Gemeindeansätze berechnet werden, weil dies nach Steuerfachfrau zwingend so sei, da scheinbar unser ganzer Betrieb dem Privatvermögen zugeteilt wurde...Tatsache ist, dass wir auf Empfehlung der Buchhaltungsstelle des Bauernverbandes seit Übernahme des Landwirtschaftsbetriebes vom Vater im Jahre 2002 keine immobilien Abschreibungen getätigt haben, um uns nicht, spätestens bei Pensionierung, mit übermässigen Wiedereinbringungen von Amortisationen zu belasten, was aber nicht automatisch hiess, dass die Gebäude, bis auf das Wohnhaus, nicht ausschliesslich landwirtschaftlich, also geschäftlich genutzt wurden. Da wir aber sowieso in massgebender Steuerperiode 2018 auch keine Kosten für die Pferdeställe hatten, bzw. dafür keine Ausgaben hatten, sehen wir den Sinn eines solchen Satzes nicht.

#### Abschnitt 4: „Es steht jedoch aktuell...“:

Wir sind über mehrere Aussagen in diesem Abschnitt zu tiefst schockiert. Es wird zwar zu Recht auf den grossen Arbeitsaufwand hingewiesen, den wir zum Zwecke eines marktgerechten Pferdes, das vornehmlich in der Freizeit genutzt werden wird, aber durchaus auch im Westernsport, Distanzsport, Fahrspport, ja sogar im Dressur- und Springsport (allerdings nicht auf höchstem Niveau) eingesetzt werden kann, also einem ausgesprochen marktgerechten Allroundpferdes, betreiben. Liegt es wirklich in der Kompetenz einer Steuerveranlagungsbehörde zu bestimmen, dass unser geleisteter Arbeitsaufwand unverhältnismässig zum erzielten Einkommen ist und **deshalb** eine Berücksichtigung eines Privatanteiles an Pferden rechtfertigt? Oder wie in diesem Abschnitt dargelegt, DARF nur der wirtschaftliche (massgebliche) Erfolg Motivation sein eine Tätigkeit auszuüben? Private Interessen liegen effektiv immer vor für eine Arbeitsbetätigung, die noch Sinn macht, nämlich in unserem Falle vornehmlich ein marktgerechtes Reitpferd für die Freizeit unter Berücksichtigung einer artgerechten Haltung, Aufzucht und unter Einhaltung von Tierschutz- und Tierwohlnormen, die nur in der Schweiz auf so hohem Niveau durchführbar und kontrollierbar sind (Qualität in erster Linie!) UND unter Beizug unseres Fachwissens aus Studium, ausgeübtem Anstellungsberuf und jahrelanger Erfahrung. Ohne Leidenschaft dafür hätten wir unseren internationalen Qualitäts-Bekanntheitsgrad nie erreichen können, und wie schon vorgängig erwähnt, geht eine Tätigkeit rund um Tiere nie ohne Leidenschaft und Freude an der Arbeit einher. Leidenschaft für die Tätigkeit mit Tieren gehört in einem nicht zu vernachlässigendem Masse zur Ausübung einer Tierschutzgerechten Ausübung der Tätigkeit dazu. Dass dies jedoch eine Berücksichtigung eines Privatanteiles rechtfertigen sollte...? Und wer und wo wird denn verlangt, dass die Lebenshaltungskosten mit dem Betriebszweig Pferdezucht, oder mit irgendeinem Betriebszweig im Allgemeinen, **alleine** bestritten werden müssten, zumal es sich in

unserem Falle, wie in vielen anderen Fällen in der Schweiz und der EU, um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb handelt? Die Wortbedeutung alleine eines Nebenerwerbes schliesst schon implizit aus, dass daraus, oder gar nur aus einem speziellen Betriebszweig, alleine der Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen/Familie bestritten würde.

Abschnitt 5: Dieser Abschnitt wurde wohl nicht durchdacht, oder es liegen grobe Unkenntnisse der Landwirtschaft vor, oder es wird damit eine weitere künftige „willkürliche“ Ermessensgrundlage irgendwelche landwirtschaftliche Tätigkeit durch Privatanteile höher zu besteuern, vorbereitet. Sind nach Aussage der Steuerbehörde Direktzahlungen in jedem Falle Querfinanzierungen, die somit immer das Vorhandensein eines Privatanteiles (Hobbyanteiles) nach sich ziehen, würden ja davon der Grossteil aller Landwirte betroffen sein, gleich welchem Betriebszweig sie nachgehen würden. Denn nur sehr wenige Landwirte könnten ihren Lebensunterhalt ohne die Direktzahlungen aus ihrem Landwirtschaftsbetrieb bestreiten, wenn dieser unverändert so wie bis anhin (mit Direktzahlungen) weiter bewirtschaftet würde. Somit wären Privatanteile für beliebig viele und irgendwelche Betriebszweige (nicht nur Tierhaltung) scheinbar gerechtfertigt, da dann IMMER ein Teil Hobby vorhanden wäre?

Die ganze Landwirtschaft an sich, weltweit, ist zu einem wesentlichen und grossen Teil querfinanziert! Auch ist es eine auf jährliche Statistiken basierende Tatsache, dass in der grossen Mehrheit der Bauernbetriebe entweder der Betriebsleiter einer unselbständigen Angestelltentätigkeit, oder selbständigen landwirtschaftsfremden Tätigkeit nachgeht, oder/und die Ehefrau einer anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht. Querfinanzierung des Lebensunterhaltes ist somit Standard in der Landwirtschaft – nicht nur in der Schweiz – und zieht nun wirklich nicht automatisch den Schluss nach sich, dass die Tätigkeit zum Teil einem Hobby gleichzusetzen ist und deswegen Privatanteile an weiss Gott was möglicherweise noch jährlich variierend rechtfertigen...

Zu Punkt 3)

Aus dem einleitenden Satz : Zitat: „*Die Veranlagungsbehörde hat nie bestritten, dass ein Betriebszweig Pferdezucht besteht*“ Ende Zitat, geht klar hervor, dass die Veranlagungsbehörde anerkennt, dass wir einen landwirtschaftlichen Betrieb führen mit Betriebszweig Pferdezucht. Anders kann das nicht verstanden werden, da „Betriebszweige“ nur im Zusammenhang mit aktiven Landwirtschaftsbetrieben definitionsgemäss vorkommen können.

Dazu sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Subsidiär zu all den von uns und von der Steuerbehörde Solothurn eingereichten Unterlagen, Vernehmlassungen, Rekursen etc., ist bei allen Argumentationen weshalb in unserer Pferdezucht ein Privatanteil gerechtfertigt sein sollte, oder nicht, eine ganz essentielle Fragestellung vergessen gegangen:

Die Liegenschaft Grundbuch 904 Solothurn und GB 204 Erlinsbach, sind dem BGGB unterstellt und auf diese besteht ein Zerstückelungsverbot etc. Diese sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung somit eindeutig als:

**Landwirtschaftlicher Betrieb**, zu beurteilen.

Dieser ist auch als Solcher bei kantonalen Amt für Landwirtschaft so bewilligt und registriert.

Kein KMU, kein Landwirtschaftsbetrieb, ist für ein und dieselbe Tätigkeit, für den ein und denselben Betriebszweig – in unserem Falle die landwirtschaftliche Pferdezucht – teils Unternehmen, teils Hobbybetrieb.

Auch gibt es eine solche Unterscheidung in Bezug auf das Raumplanungsgesetz und den damit verbunden Optionen nicht. Man ist entweder Landwirtschaftsbetrieb (mit Unterscheidung der Grösse in

landwirtschaftlichem Gewerbe, oder Landwirtschaftsbetrieb unter Gewerbegrenze), oder Hobbybetrieb. Das Raumplanungsgesetz unterscheidet nie nach „ein Teil derselben Tätigkeit ist landwirtschaftlich, ein anderes Prozentsatz ist Hobby, somit dürfte ein Gebäude nur zu dem Prozentsatz renoviert, oder gebaut werden, der nicht Hobby ist“...

Die Klarstellung dieser Fakten würde für uns auch mal die Unklarheiten bezüglich Einteilung der Liegenschaft geschäftlich, oder nicht (jahrelang so, dann anders) und den damit verbunden Eigenmietwert der selbstbewohnten Räume, berechnet nach landwirtschaftlichen Raumeinheiten, oder nach prozentualem Katasterwert der Wohngemeinde klären. Wir haben keine fremdvermietete Wohnräume. Der Landwirtschaftsbetrieb, der rein landwirtschaftlich bewirtschaftet wird, ist nach Auffassung von diversen Fachpersonen immer Geschäftsvermögen, sowohl das mobile Inventar, wie auch die Viehhabe, aber auch die immobilien Güter.

Auch die Tatsache, dass Direktzahlungen für die landwirtschaftliche Tätigkeiten auf die oben genannten Liegenschaften GB 904 Stüsslingen und GB 204 Erlinsbach in all den letzten Jahren in der Höhe eines Gegenwertes von ungefähr 0.3 – 0.45 SAK entrichtet wurden, lässt die Frage unbeantwortet, ob diese Tatsache auf einen Hobbybetrieb überhaupt zutreffen kann, oder ob dieser Fakt den Status von Hobbybetrieb an sich überhaupt aufkommen lassen könnte.

Die Frage nach Landwirtschaftsbetrieb, ja oder nein, wurde allerdings seit Übernahme des Hofes von diversen behördlichen Stellen mehrmals klar bejaht (2003 bezüglich Steuern und Katasterwert, 2006-2013 Bau- und Justizdepartement, inklusive der Tatsache, dass wir eine anerkannte landwirtschaftliche Zucht - mindestens 6 Fohlen in 5 Jahren - hatten und aktuell noch vermehrt haben, also landwirtschaftliche Urproduktion, anlässlich von Bauprojekten, Abklärung von Seiten Mobiliar Versicherung beim Bauernverband, bezüglich Betriebshaftpflicht-Versicherung...).

Sogar die Steuerbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 27.11.2019 Seite 4 unter Punkt 3) wörtlich festgehalten: „Die Veranlagungsbehörde hat nie bestritten, dass ein Betriebszweig Pferdezucht besteht.“ Allein dieser Satz besagt demnach absolut eindeutig, dass wir Landwirtschaft mit einem entsprechenden Betriebszweig betreiben, da „Betriebszweig Pferdezucht“ per Definitionem zwingend als Landwirtschaftlich gelten MUSS. Somit wird auch klar, dass der Entscheid der Steuerbeamtin vom 17.7.2017 (Beilage Nr. 8 Beilage 7!!) falsch war zu verlangen, dass die Gebäude und das Vermögen als privat zu deklarieren entgegen dem, keine zwei Monate alten, anderslautenden Revisionsentscheid von Herrn Studer, (Beilage 7 vom 19. Mai 2017). Somit muss auch das wieder rückgängig korrigiert werden.

Die anderen abgegebenen Begründungen und Bemerkungen sind ebenfalls kaum rechtsrelevant noch in sonst einer Weise für die vorliegende Fragestellung interessant. Trotzdem sind diese Überlegungen und Erwägungen grösstenteils falsch und zum Teil in krassem Widerspruch zu früheren Aussagen derselben Personen in derselben Funktion! (Siehe entsprechende Akten). Früher wurde uns vorgeworfen wir hätten zu viel Möglichkeit zu reiten, jetzt kommen sie zum Schluss, dass Zuchtstuten fast nicht geritten werden können, weshalb das dann nach ihrer jetzigen Auffassung „als Hobby“ zu beurteilen sei. Wir haben in unseren umfangreichen Unterlagen und Schreiben wiederholt dargelegt, dass wir ausschliesslich im Interesse des Geschäftszweckes (Pferdezucht, Produktion von zuverlässigen Freizeit- und Sportpferden) unsere Pferde reiten. Wenn das, wie es die Steuerbehörde nun einsieht „nicht oft“ ist, ist es umso wichtiger und umso mehr im Geschäftsinteresse, dass diese geritten werden. Dabei ist es egal von welchen Leuten diese Reitaktivität ausgeht!

Im Jahr 2018 wurde effektiv „lediglich“ ein nach Aussage der Steuerbehörde (minimaler) Privatanteil von 3000.- CHF für ein Pferd aufgerechnet. Jedoch wird uns schon in der ersten Email der Steuerfachfrau Frau B. Hirschler mitgeteilt (Beilage 1), dass sie diesen Anteil für **alle** Pferde erheben könnten/sollten und wie eingangs in der Stellungnahme der Steuerbehörde SO erwähnt, sie die Befugnis haben **wollen** jedes Jahr neu zu erlauben für wie viele Pferde sie welchen Wert an Privatanteil erheben wollen, weiter gehend bis zu den gesamten Kosten für die Pferde, dies obwohl ihnen offensichtlich bewusst sei, dass wir eine landwirtschaftliche Pferdezucht betreiben, also eine landwirtschaftliche Urproduktion.

Und ob sich nun eine Person, oder drei Familienmitglieder (in unterschiedlichem Masse, nach Möglichkeiten und Zeitaufwand) an der Betreuung der Pferde beteiligen, spielt nun wirklich in keiner Gesetzesgrundlage eine Rolle, um daraus eine willkürliche Anzahl und Wert an Privatanteilen zu rechtfertigen.

Durch die stetige Nachfrage nach im Inland qualitativ und tierschutzmässig hochstehend produzierter Nachzucht an zuverlässigen Freizeitpferden, konnten wir auch die meisten Fohlen noch in ihrem ersten Lebensjahr verkaufen und mussten sie seit Jahren nicht mehr überwiegend bis 3, oder 4 Jahren auf dem Betrieb behalten. Das ermöglichte uns auch eine Marktanpassung mit Ausbau Richtung Gangpferde mit Stockmass über Ponygrösse. Leider mussten wir jetzt im November 2019 zwei mit solchen begehrten Fohlen trüchtige Jungstuten möglichst rasch ins Ausland verkaufen, leider nur zu einem Selbstkostenpreis, da wir wegen aktueller Rechts- und Planungsunsicherheit mit möglichen, erheblichen finanziellen Steuer-Folgen in den nächsten Jahren erstens weitblickend handeln mussten, um nicht den ganzen Betrieb zu gefährden, und zweitens aus Zeitmangel wegen des enormen Zeitaufwandes im laufenden Steuerrechtsverfahren. Eine weitere Massnahme, wie einen Zuchthengst kastrieren (war schon beim Tierarzt terminiert) und weitere zwei bewährte Zuchtstuten tragend zu verkaufen (waren schon als Verkaufspferde inseriert), haben wir noch gestoppt, da wir zur Einsicht gekommen sind und kompetente Fachkreise uns auch inständig dazu gebeten haben (mit deren unterschiedlichen Unterstützung jetzt und in Zukunft), unser „Lebenswerk“ mit so viel Fachwissen nicht kampfflos dem willkürlichen Druck der Veranlagungsbehörde preisgeben sollen. Jedoch werden uns und unserem Sohne in unserer weitsichtigen Planung diese zwei in die Tschechische Republik verkaufen, zuchtreifen, trüchtigen Stuten fehlen und somit auch die projektierten Einnahmen dafür im Jahre 2020 und nachfolgend negativ beeinflussen. Daraus ist uns somit ein direkter finanzieller, beträchtlicher Schaden entstanden.

Was jedoch die wiederholte Aussage betrifft, dass ein Pferd (in aktueller Stellungnahme der Steuerbehörde SO wird dazu noch „selbstgezogen“ hinzugefügt und „jahrelang“) „ohne sichtbare Verkaufsabsicht geritten“ wird und, dass dies dazu noch eine unserer Aussagen auf unserer eigenen Webseite sein soll, ist purer Humbug. Wir haben weder die Kenntnis davon, dass ein solches Pferd in unserem Betrieb existieren würde, noch ist uns bewusst, dass wir irgendwo auf unserem umfangreichen Webauftritt diese Behauptung selber geschrieben haben sollten. Auch nach wiederholtem Durchlesen des Inhaltes, der überdies steuerlich sicherlich nicht rechtsrelevant ist (siehe dazu auch den Haftungsausschluss der privaten Webseite), haben wir keine Passage gefunden, die die gerechtfertigte Interpretation zulassen würde, dass ein solches nicht zur Zucht verwendetes Pferd existieren würde. Leider hat auch diesmal die Steuerbehörde Behauptungen aufgestellt, obwohl wir sie schon mal in Bezug auf Nennung von Inhalten in unserer Webseite (Homepage) dazu aufgefordert haben die genauen Quellen und den genauen Wortlaut (wann, wo, wie, was) zu nennen, es unterlassen genaue Angaben zu geben. Da ein solches Pferd nachweislich unter Beweismittel aller Aussagen und Anhänge, nicht existiert, ist ein Vergleich von Haltungskosten und Gewinnerzielung in diesem speziellen Fall auch irrelevant, obwohl auch hier die gelisteten Haltungskosten pro Pferd und Jahr nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen würden, was die von den Steuerbehörden in Paragraph III.2, Abschnitt 2 gelisteten Haltungskosten im Zusammenhang mit der Menge Pferde in der Beilage 5, beweist.

Falls auf diesem imaginären Pferd der Privatanteil hätte begründet werden sollen ist allein schon damit, dass es dieses mit Sicherheit auf unserem Betrieb nicht gibt eine Erhebung eines Privatanteiles hinfällig.

Dass „jährlich tragende Zuchtstuten in der Regel nicht geritten werden, oder nur selten und dann nur zu Privatzwecken“, zeigt nur wieder, dass keine, oder nur sehr wenige Fachkenntnisse über Zucht von qualitativ hochwertigen Pferden, die hauptsächlich zu Reitzwecken Verwendung finden sollten, bei der Steuerbehörde SO vorhanden sind. Diese Aussage ist schlichtweg nicht wahr und würde in keinem seriösen Zuchtbetrieb, der sich auf die Zucht hochwertiger Reitpferde, vorwiegend zu Freizeit Zwecken, spezialisiert hat, als haltbar erscheinen. Die Rittigkeit unserer Zuchtpferde macht unter Anderem genau die Attraktivität aus sich ein Pferd aus dem Inland zu kaufen, anstelle aus Zuchtbetrieben im Ausland, dessen Zuchtpferde zum grossen Teil gar nie geritten wurden und somit ihre Rittigkeit nicht unter Beweis gestellt haben (wurde in vorhergehenden Einsprache-Schreiben genug unter Beweis gestellt und kann bei jeder seriösen Fachperson, die sich in Zucht von solchen Pferden auskennt, nachgefragt werden).

Wenn jedoch bis jetzt von der Steuerbehörde versucht wurde aufzuzeigen, dass wir ja unsere Zuchtpferde jederzeit, genau wie Sportpferde hobbymässig/sportmässig, ja sogar kostümiert!, reiten könnten, wird jetzt ins Gegenteil verfallen, indem behauptet wird, dass in der Regel Zuchtpferde nicht geritten werden (mag ja in der Leistungssport-Pferdwelt leider häufig so sein, dass Zuchtpferde gar nicht mehr geritten werden, aber dies meistens, da sie körperliche Sportschäden – meist Bein- und Rückenschäden - aufweisen und nicht mehr reitbar sind, und schon gar nicht nur sporadisch unregelmässig). Immerhin wäre es dann folglich unverständlich, dass ein gleicher Wert Privatanteil pro Pferd von 3000.- CHF für solche Zuchtpferde erhoben würde wie für ein täglich, meist intensiv, uneingeschränkt reitbares Sportpferd. Wo wäre denn da die Verhältnismässigkeit des Ermessens eines Privatanteiles Pferd wegen privater/hobymässiger Reitbarkeit geblieben? Da die Steuerbehörde in all ihren vorhergehenden Argumentationen (siehe alle eingereichten Unterlagen sowohl von unserer Seite, wie auch von der Steuerbehörde SO) immer versuchte Privatanteile vornehmlich mit dem Reiten der Pferde zu rechtfertigen, erscheinen jetzt all diese neuen verzweifelten Argumentationen Privatanteile zu rechtfertigen (auf die wir hiermit Stellung nehmen) lächerlich.

Zu Punkt 4)

Wir haben uns sehr Mühe gegeben von Anfang an eine umfassende Einsprache einzureichen mit allen erwähnenswerten Erkenntnissen und den daraus entstandenen Erklärungen. Für Betriebe sind Rechtssicherheit, Planungssicherheit und Schutz vor Willkür überlebenswichtig, vereinfacht gesagt, müssen die „Spielregeln“ vorgängig klar und unmissverständlich bekannt sein und dürfen nicht nachträglich nach Belieben, oder persönlichen Auslegungen der Steuerfachleute, von Jahr zu Jahr geändert werden, wenn sich eine Sachlage im Wesentlichen nicht geändert hat, noch die Gesetzesgrundlage geändert wurde. Deshalb **mussten** wir unsere Einsprache ans Steuergericht weiter ziehen und beantragen aus all den erwähnten Gründen (Schreiben und allen dazugehörigen Beilagen) unserem Rekurs Begehren zuzustimmen und Klarheit in Bezug auf Rechtssicherheit, Planungssicherheit und Schutz vor Willkür zu schaffen.

Abschliessend möchten wir noch anmerken, dass wir den Schlusssatz „Das Kantonale Steueramt schliesst sich unserer Vernehmlassung an“ nicht interpretieren können. Die Vernehmlassung wurde ja vom Steueramt des Kantons Solothurn, der die Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen angehört, verfasst. Allerdings wurde uns in einer früheren Email vom Abteilungsleiter Herrn Stefano Cecconi (Beilage 6) versichert, dass bei ihnen immer das Vier-Augen-Prinzip als zertifiziertes Qualitätsmerkmal gelte. So wurde daraufhin auch die Zurückweisung unserer Einsprache durch zwei im Steueramt befugte Personen unterschrieben, nämlich Herrn Patrick Studer (Leiter Revisionsabteilung 1), wie auch dem Leiter der Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen, Herrn Stefano Cecconi. Müssen wir nun davon ausgehen, dass für eine Stellungnahme zuhanden

Steuergericht dieses Vier-Augen-Prinzip nicht mehr gelte, oder, dass dies pauschal heisst, dass alle leitenden Personen im kantonalen Steueramt SO sich stellvertretend, anstelle einer persönlichen Unterschrift, dem Geschriebenen anschliessen? Wenn dies so zu interpretieren ist, dann wäre doch eine solche Aussage stellvertretend für alle leitende Personen im kantonalen Steueramt SO, sehr bedenklich, zumal uns gerade von leitender Stelle her, Herrn Stefano Cecconi, versichert wurde, dass sie leider keine andere Person im Steueramt hätten ausser Frau Bernadette Hurschler, die in der Landwirtschaft kompetent wäre (Email Beilage 6). Wir denken, es ist nicht anmassend folglich festzustellen, dass die offensichtlich einzige in der Landwirtschaft kompetent sein sollende Person die Aussagen in der Stellungnahme der Veranlagungsbehörde des Kanton SO in den Punkten III, 1-4 verfasst hat, oder massgeblich beeinflusst hat (da gleiche, oder ähnliche Schreibweise, Wortwahl, Syntax, bzw. Interpretationen und Argumentationen vorliegen) und ihre übergeordneten Leiter im Steueramt SO, ohne fundiertes landwirtschaftliches Fachwissen und im Speziellen über landwirtschaftliche Pferdezucht, alle Aussagen im Punkt III stützen, die in der Stellungnahme so ziemlich zusammenhangs- und in haltlosen Details zusammen gestellt wurden, zumal diese Details nicht wirklich mit unserem Anliegen der Rechtssicherheit, Planungssicherheit und Schutz vor Willkür zu tun haben? Das wäre wie gesagt sehr bedenklich; wie also müssen wir diesen Satz „Das Kantonale Steueramt schliesst sich unserer Vernehmlassung an“ korrekt verstehen können?

Es ist auch nicht das Ziel mit jedem Schreiben neue Elemente einzubringen, sofern im ersten Schreiben bereits alle wesentlichen Argumente und Aussagen bereits enthalten sind. In anderen Verfahren wurde schon so vorgegangen, dass in weiteren Schreiben nachgereichte Argumente nicht mehr berücksichtigt wurden, weshalb wir möglichst alle stichhaltigen Argumente bereits im ersten Rekursschreiben festhielten. Uns das zum Vorwurf zu machen ist fehl am Platz.

Da die Veranlagungsbehörde die wesentlichen Argumente nach Schutz vor Willkür (Siehe oben unter dem Abschnitt Ausgangslage) nie verstanden hat oder nicht berücksichtigen will, kommt sie nach wie vor zu einem falschen Schluss und falschem Antrag.

Aus oben genannten Gründen und Erwägungen und insbesondere aufgrund der in der Ausgangslage erwähnten Grundsätze der Bundesverfassung (Schutz vor Willkür) und der Vergangenheit ist unser Rekurs / Beschwerde unter Kosten und Entschädigungsfolge zu lasten der Veranlagungsbehörde gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

Daniela Renggli

Franz Renggli



## Beilagen:

- 1) Mailverkehr vom 25.9.2019 mit den Aussagen der Veranlagungsbehörde in schwarz und meinen Kommentaren dazu in blau.
- 2) Editorial der aktuellen Ausgabe der „UFA-Revue“ zum Thema Planungssicherheit
- 3) Artikel aus der Zeitschrift „UFA-Revue (Ausgabe 12/2019)“ betreffend Erstellung eine „Business-Planes in der Landwirtschaft“
- 4) Schreiben zum Thema Privatanteil Pferd in Pferdezuchtbetrieb vom Schweizerischen Bauernverband vom 6.12.2019.
- 5) Langjährige Zusammenstellung unseres Pferdebestandes mit Nachweis vom Zuchteinsatz (Auch auf AGATE / in der Abrechnung der Direktzahlungen (=Teil der Agrardaten) nachvollziehbar).
- 6) E-Mail Schreiben von Herrn Stefano Cecconi vom 18.10.2019 in Bezug auf Vorgehen der Veranlagungsbehörde aufgrund einer ebensolchen Anfrage.
- 7) Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen vom 19. Mai.2017 (Herr. P. Studer)
- 8) E-Mail Von Frau B. Hurschler vom 17.Juli 2017